

SATZUNG

der CAMPING-FREUNDE FREIBURG e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der am 12.05.1970 in Freiburg/Breisgau gegründete Club führt den Namen "CAMPING-FREUNDE Freiburg e.V. im ADAC". Er hat seinen Sitz in Freiburg/Breisgau und ist in das Vereinsregister in Freiburg/Breisgau eingetragen.
- II Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahr- und Campingwesens.
Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC München sowie des ADAC Südbaden, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II Es ist insbesondere das Ziel des Clubs, die Campinginteressen und Campingbelange seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern. Der Club pflegt außerdem die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte geselliger und sportlicher Art.

§ 3 Mitgliedschaft

- I Jeder kann Mitglied des Ortsclubs werden.
bezieht
„Es kann eine Einzel- oder Plusmitgliedschaft erworben werden. Die Plusmitgliedschaft
sich auf zwei namentlich genannte Personen (Ehepartner/Lebensgefährte). Beide Personen
werden als ordentliche Mitglieder geführt.“
- II Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

- I Die Aufnahme in den Club muß bei diesem beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- II Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch an den Vorstand eingelegt werden, der unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- I Der Club erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag werden bei der Aufnahme fällig, die folgenden Beiträge innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres. Nimmt ein Mitglied besondere Leistungen des Clubs in Anspruch, wird ein Zusatzbeitrag fällig, dessen Höhe und Zahlungsweise der Vorstand bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet;
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
- II Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- III Der Ausschluß erfolgt;
 - a) wenn trotz Mahnung der fällige Beitrag nicht bezahlt wird
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß eines in § 3 genannten Mitgliedes gegen die Interessen des Clubs

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlußbeschuß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschuß kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dem Mitglied ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Ausschluß unanfechtbar. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des rechtmäßigen Einspruchs alsdann endgültig über den Ausschluß.

§ 7 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Südbaden stattfinden. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind durch den Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II Der Vorstand des ADAC Südbaden ist mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Vorlage einer Tagesordnung einzuladen.
- III Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten;
 - a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - c) Berichte der Beisitzer
 - d) Feststellung der Stimmliste
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen der tournusmäßig zu wählende Vorstandsmitglieder
 - g) Delegierten-Wahl zum jährlichen ADAC OC-Forum
 - h) Delegierten-Wahl zur jährlichen ADAC-Mitgliederversammlung
 - i) Wahl des Ersatzdelegierten für beide o.a. Termine
 - j) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - k) Anträge mit Inhaltsangabe
 - l) Verschiedenes
- IV Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- V In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC-Mitglieder aus ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Südbaden e.V. s.o.Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

- VI Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

Abstimmungen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.

Stimmenthaltung, nicht oder falsch beschriftete Stimmzettel gelten als Ablehnung. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Das Wahlrecht kann bei geheimer Wahl nur durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt werden.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderung
- b) über die Zulässigkeit von Anträgen, die nicht innerhalb der in Abs. IV genannten Frist eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge)
- c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) über die Auflösung des Clubs.

- VII Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Antrag des Vorstandes des Ortsclubs
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und Ehrenmitglieder des Clubs
- c) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des ADAC Südbaden.

- VIII Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Südbaden ist innerhalb von 2 Wochen eine Abschrift zuzuleiten.

§ 9 Vorstand

Es können nur ADAC-Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

- Ia Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind als ADAC-Mitglieder

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schatzmeister(in)

Der Vorsitzende vertritt zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich..

- Ib Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorstand nach Absatz Ia
 2. dem Schriftführer
 3. Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen, z. B. Tourenwart usw., führen können.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade sein.

- II Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gauen oder Ortsclubs Mitglieder des Clubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimme- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Syndici.
- III Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Alle Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- IV Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Für Grundstückskaufverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes gilt auch für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- V Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC Zentrale muß ausschließlich über den ADAC Südbaden geführt werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12 Auflösung

- I Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- II Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens 2 Liquidatoren.
- III Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige Luftrettung GmbH München des ADAC.


§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Freiburg/Breisgau.

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft, gleichzeitig verliert die Satzung vom 11. Februar 2005 ihre Gültigkeit.

Für die Richtigkeit der Satzung zeichnen die Vorstandsmitglieder.

Freiburg, den 05. Februar 2025



Irene Mahler
(1. Vorsitzende)



Werner Siegelhalter
(2. Vorsitzender)